

Mängel an einem Aufzug in einem Amtsgebäude



Ein Aufzug, Baujahr 1968, in einem Amtsgebäude der Stadt Graz wies lt. einer Überprüfung Mängel auf.

Einerseits war die die Tür zum Triebwerksraum nicht selbst schließend - diesbezüglich war auch die Brandschutzklasse nachzuweisen - andererseits war zu klären, ob die Verkleidung des Aufzugsschachtes im Amtsgebäude mit Drahtglas den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.

Zur Klärung dieser Fragen bzw. Untersuchung der angeführten Mängel wurden ein detaillierte Befund vor Ort samt Aufnahme des Ist-Zustandes, sowie umfangreichen Recherchen in relevanten Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Normen und Richtlinien – geltend ab 1968 – durchgeführt.

Gem. ÖNorm B 2450, Teil 2, Pkt. 5.1. sind, falls es die Feuersicherheit erfordert, z.B. in Dachböden die Triebwerks- und Rollenräume brandhemmend auszuführen.

Ausziehbare Stiegen müssen lt. Pkt. 5.7. der o.a. ÖNorm mind. 0,6 m breit sein, eine Stufenbreite von 0,15 m und einen Neigungswinkel kleiner als 60° aufweisen.

Die Brandbeständigkeit des Dachbodenabschlusses muss gemäß ÖNorm B 3860 geprüft, die Herstellung überwacht und das Erzeugnis entsprechend gekennzeichnet werden. Der Dachbodenabschluss zum Triebwerksraum der o.a. Liftanlage entsprach den angeführten Anforderungen nicht.

Der notwendige Aufwand für eine derartige Aufrüstung des bestehenden Dachbodenabschlusses bezüglich Brandwiderstand, aber auch bezüglich Wärme-/Schallschutz, zuzüglich des Aufwandes für die erforderlichen Ein-

zel-Prüfungen, um die Kennzeichnungen des aufgerüsteten Erzeugnisses zu erlangen, stellte sich als wirtschaftlich nicht sinnvoll heraus. Es wurde daher mit der Feuerpolizei Kontakt aufgenommen.

Lt. Auskunft der Feuerpolizei werden die Dachbodenabschlüsse zu Triebwerksräumen von Aufzügen in Graz immer in brandhemmender Ausführung vorgeschrieben und haben sich diese bestens bewährt.

Sie brauchen nicht selbstschließend zu sein, erforderlichenfalls werden auch solche mit oberem Deckel vorgeschrieben.

Die Verkleidung des Aufzugsschachtes (Schachstumwehrgung) des gegenständlichen Liftes bestand aus einer stabilen Stahlrahmenkonstruktion, die in der Stiege kraftschlüssig verankert war.

Die Wände der Stahlrahmenkonstruktion waren aus Drahtglas in einer ausreichenden Stärke, gemäß Vorschriften der ÖN B 2450 Teil 2 vom 1. Dezember 1976, Pkt. 1.2.6., hergestellt.

Nach dem Stand der Technik von 2004 erfüllt Drahtglas (Glas mit einer Drahtnetzeinlage) nicht die Sicherheitsanforderungen (d.h. Schutz von Personen vor dem Absturz in die Tiefe, resp. Schutz vor den Gefahren, welche vom Betrieb des Aufzugs oder vom Aufzug als Anlage ausgehen - z.B. herabstürzende Aufzugsteile).

Allerdings wurde trotz einer ausführlichen Recherche keine gesetzliche Verpflichtung zum Austausch von Drahtgläsern, die als Schachstumwehrgung in bestehenden Aufzugsanlagen dienen, gefunden.

Der diesbezügliche Erlass des BMFWA vom 05.03.2004 gilt grundsätzlich nicht für Amtsgebäude, da Behörden nicht dem Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) unterliegen.

Aus rechtlicher Sicht bestand daher keine Veranlassung, die Drahtgläser des gegenständlichen Aufzugsschachtes auszutauschen.

Eine freiwillige Anpassung an den Stand der Technik oblag dem Ermessen des Gebäudeeigentümers



DDipl.-Ing. Dr.techn.

PETER J. WEISS

ZIVILINGENIEUR & SACHVERSTÄNDIGER



A-8020 Graz, Strauchergasse 12 A • Tel.: 03 16/71 35 98-0
Fax: Dw 9 • www.pw-weiss.com • consult@pw-weiss.com